

M E L D U N G

bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck,
Innstraße 5, 6500 Landeck

| | | |
|-----------------------|--|---|
| <i>FAMILIENNAME</i> | | |
| <i>Vorname</i> | | |
| <i>Geburtsdatum</i> | | <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich |
| <i>Adresse</i> | | |
| <i>Erreichbarkeit</i> | | |

meldet nach § 7a Abs. 2 Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste - MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992 in der geltenden Fassung, die beabsichtigte

Aufnahme einer freiberuflichen Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes

als

- physiotherapeutischer Dienst**
- medizinisch-technischer Laboratoriumsdienst**
- radiologisch-technischer Dienst**
- Diät- und ernährungsmedizinischer Beratungsdienst**
- ergotherapeutischer Dienst**
- logopädisch-phoniatrisch-audiologischer Dienst**
- orthoptischer Dienst**

mit dem **Berufssitz** (Wohnadresse bzw. Ort, an oder von dem aus der Dienst regelmäßig ausgeübt wird!)

in
(genaue Anschrift)

....., am

Ort

Datum

.....
Unterschrift des(r) Antragstellers(in)

Erforderliche Unterlagen:

1. österreichischer Qualifikationsnachweis (Diplomurkunde);
2. Qualifikationsnachweise aus einem EWR-Staat (Zulassungsbescheid);
3. Qualifikationsnachweis aus einem Nicht-EWR-Staat (Nostrifikationsbescheid¹⁾);
4. Strafregisterbescheinigung²⁾ oder bei EWR-Staatsangehörigen ein gleichwertiger Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaates;
5. ärztliches Zeugnis³⁾ über die körperliche und geistige Eignung;
6. Heiratsurkunde (bei Namensänderung).

Gebühren:

1. € 14,30 für die Meldung;
2. € 3,90 für jede Beilage/Bogen;
3. € 14,30 für Zeugnisse;
4. € 14,30 für eine (allenfalls benötigte) Bestätigung über die erfolgte Anmeldung.

Bereits vorschriftsmäßig verggebührte Schriften unterliegen bei ihrer Wiederverwendung als Beilage keinen weiteren Gebühren.

Hinweis:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bezirkshauptmannschaft Landeck auf Grund der erfolgten Meldung das Vorliegen der Voraussetzungen zu überprüfen hat und die freiberufliche Berufsausübung unverzüglich, längstens binnen drei Monaten untersagt, sofern eine oder mehrere Voraussetzungen nicht vorliegen!

Sollte die Aufnahme einer freiberuflichen Ausübung des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes innerhalb eines Jahres nicht erfolgen, ist dies der Bezirkshauptmannschaft Landeck unverzüglich zu melden.

1) Anerkennung der Gleichwertigkeit der Urkunde mit einem österreichischen Diplom;

2) nicht älter als 3 Monate;

3) nicht älter als 3 Monate.

Freiberufliche Ausübung des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes:

§ 7a MTD-Gesetz lautet:

- (1) Die freiberufliche Berufsausübung hat persönlich und unmittelbar zu erfolgen. Die freiberufliche Berufsausübung darf auch in Zusammenarbeit mit anderen gehobenen medizinisch-technischen Diensten oder sonstigen Angehörigen von Gesundheitsberufen erfolgen.
- (2) Die beabsichtigte Aufnahme einer freiberuflichen Ausübung der in Abs. 1 genannten gehobenen medizinisch-technischen Dienste ist der auf Grund des in Aussicht genommenen Berufssitzes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden, wobei folgende Unterlagen vorzulegen sind:
 1. ein Qualifikationsnachweis gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 oder Abs. 3,
 2. eine Strafregisterbescheinigung oder bei EWR-Staatsangehörigen ein gleichwertiger Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaates, die bzw. der nicht älter als drei Monate ist, und
 3. ein ärztliches Zeugnis über die körperliche und geistige Eignung, das nicht älter als drei Monate ist.
- (3) Anlässlich der Meldung gemäß Abs. 2 hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen für die Berufsausübung zu prüfen und die freiberufliche Berufsausübung unverzüglich, längstens binnen drei Monaten, zu untersagen, sofern eine oder mehrere Voraussetzungen nicht vorliegen. Im Falle der Untersagung der freiberuflichen Berufsausübung ist unverzüglich ein Verfahren betreffend die Entziehung der Berufsberechtigung gemäß § 12 einzuleiten.
- (4) Gegen eine Untersagung gemäß Abs. 3 kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat des Landes erhoben werden.
- (5) Die freiberufliche Tätigkeit darf aufgenommen werden, sobald die Meldung gemäß Abs. 2 bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingelangt ist.

Werbebeschränkung

§ 7b MTD-Gesetz lautet:

Im Zusammenhang mit der freiberuflichen Berufsausübung ist eine dem beruflichen Ansehen abträgliche, insbesondere jede vergleichende, diskriminierende oder unsachliche Anpreisung oder Werbung verboten.

Berufssitz

§ 8 MTD-Gesetz lautet:

- (1) Berufssitz ist der Ort, an dem oder von dem aus eine freiberufliche Tätigkeit regelmäßig ausgeübt wird.
- (2) Jede(r) freiberuflich tätige Angehörige eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes hat mindestens einen Berufssitz in Österreich zu bestimmen.
- (3) Jeder Berufssitz, dessen Änderung und Auflassung ist der Bezirksverwaltungsbehörde Landeck anzuzeigen.
- (4) Die freiberufliche Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes ohne Berufssitz ist verboten.
- (5) Der Berufssitz ist von den Angehörigen des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes in einem solchen Zustand zu halten, dass er den hygienischen Anforderungen entspricht. Der Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde hat den Berufssitz zu überprüfen, dies insbesondere wenn Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass dieser den hygienischen Anforderungen nicht entspricht. Entspricht der Berufssitz nicht den hygienischen Anforderungen, ist die Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen.
- (6) Kommt bei der Überprüfung gemäß Abs. 6 zu Tage, dass Missstände vorliegen, die für das Leben oder die Gesundheit von Patienten eine Gefahr mit sich bringen, ist die Sperre des Berufssitzes bis zur Behebung dieser Missstände durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu verfügen.

Berufsberechtigung:

§ 3 Abs. 1 MTD-Gesetz lautet:

Zur berufsmäßigen Ausübung eines bestimmten in diesem Bundesgesetz geregelten gehobenen medizinisch-technischen Dienstes ist berechtigt, wer

1. eigenberechtigt ist,
2. die für die Erfüllung der Berufspflichten notwendige körperliche und geistige Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzt,
3. eine Ausbildung an einer medizinisch-technischen Akademie für den entsprechenden gehobenen medizinisch-technischen Dienst erfolgreich absolviert sowie die kommissionelle Diplomprüfung erfolgreich abgelegt hat und dem hierüber ein Diplom ausgestellt wurde und
4. über die für die Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse verfügt.

Berufsausweis:

§ 5 MTD-Gesetz lautet:

Personen, die gemäß § 3 zur Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes berechtigt sind, ist über Antrag von der auf Grund des Hauptwohnsitzes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein mit einem Lichtbild versehener Berufsausweis, der die betreffende Berufsbezeichnung enthält, auszustellen.